

# ENTWURF

## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

### Allgemeinverfügung über die Festlegung von Brenntagen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

#### I.

#### Regelungsumfang

1. Pflanzliche Abfälle dürfen in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen grundsätzlich nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der durch qualifizierten Bebauungsplan überdeckten Bereiche ( Außenbereich im Sinne § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch- BauGB ) im Rahmen der nachfolgenden Regelungen verbrannt werden.  
Pflanzliche Abfälle sind dabei Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.
2. Das Verbrennen ist jeweils am ersten Samstag in den Monaten März und April sowie Oktober und November, jeweils in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr vom Grunde her zulässig. Wenn einer dieser Tage auf einen Feiertag fällt, verschiebt sich der Brenntag auf den darauffolgenden Samstag.

#### Alternative Regelung

Das Verbrennen ist grundsätzlich im Zeitraum vom 01. bis 14. April und vom 01. bis 14. November – außer an Sonn- und Feiertagen-, jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

#### II.

#### Nebenbestimmungen

Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle im gesetzten Rahmen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Beim Verbrennen ist darauf zu achten, dass das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
2. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen. Bei langanhaltender trockener Witterung, starkem Wind, starkem Regen oder Schneefällen und bei einer Inversionswetterlage (Smog) ist das Verbrennen untersagt. Auf moorigem Untergrund sowie in Schutzzonen 1 von Wasserschutzgebieten ist das Verbrennen generell unzulässig.
3. Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden.

4. Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer geeigneten volljährigen Person ständig zu beaufsichtigen. Beim Entzünden dürfen keine umweltgefährdeten Stoffe wie z.B. Benzin, Diesel oder andere Brandbeschleuniger verwendet werden. Zur Brandbekämpfung muss der Größe des Feuers und der Witterungslage angemessenes und geeignetes Gerät zur Verfügung gehalten werden, mit dem das Feuer bei Gefahr unverzüglich abgelöscht werden kann.
5. Folgende Abstandsregelungen sind mindestens einzuhalten:
  - a) 50 m zu Gebäuden, aus nicht brennbaren Materialien und harter Bedachung,
  - b) 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder zu weichen Dächern, öffentlichen Verkehrswegen, Wäldern, Hecken, Erdgasfördereinrichtungen, Energieversorgungsanlagen und Erholungseinrichtungen,
  - c) 300 m zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Senioreneinrichtungen sowie Einrichtung mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr.
6. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung muss derjenige mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 61 Abs. 1 und § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 BrennVO rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Verfügung in der Fassung vom 04.10.2001. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **III. Rechtsgrundlage**

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grund der §§ 2, 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBL, Seite 2 ) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ( VerwVerfG ) vom 23.01.2003 ( Bundesgesetzblatt, BGBl. I, Seite 102 ) in der derzeit geltenden Fassung.

### **IV. Begründung**

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollen grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpfügen beseitigt werden oder sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zu entsorgen.

In Niedersachsen hat die Landesregierung den Kommunen durch die Brennverordnung die Möglichkeit eingeräumt, das Verbrennen solcher pflanzlichen Abfälle auch außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zuzulassen. Dabei ist das Wohl der Allgemeinheit und der Schutz der Nachbarschaft zu berücksichtigen und deren schutzwürdigen Interessen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar einzuschränken. Ebenso ist der Brandschutz und die Verkehrssicherheit bei der Zulassung von Brenntagen zu berücksichtigen.

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ländlich strukturiert ist und in den Außenbereichen große gärtnerisch genutzte Hofflächen vorhanden sind. Es existiert derzeit noch kein flächendeckendes Grüngutsammelsystem. Bei Abwägung der Interessenlagen und der genannten schutzwürdigen Belange ist eine räumliche Beschränkung der Möglichkeit des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen auf die Außenbereichsflächen in der Samtgemeinde sinnvoll und angeraten. In den Ortslagen sind die sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Beschränkungen so prägend, dass im Prinzip kein Raum für ein Verbrennen solcher Abfälle verbleibt. Besonders ist zu berücksichtigen, dass die anfallenden Emissionen in Form von Rauchbelästigungen durch die Dichte der Bebauung immer mehr zu einer Beeinträchtigung der Nachbarschaft bzw. der Allgemeinheit führen wird.

Die zeitliche Beschränkung der Brenntag hält sich im Rahmen der als rechtlich möglich angesehen wird und gewährleistet einerseits die Möglichkeit das Verbrennen tatsächlich zu nutzen und hält den Zeitraum der Beeinträchtigungen überschaubar.

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11 Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, gewahrt.

Bruchhausen-Vilsen, den  
Der Samtgemeindebürgermeister

Horst Wiesch